



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

| | | |
|---------------|---------------------------------------|--------|
| Jahrgang 2005 | Heilbad Heiligenstadt, den 26.04.2005 | Nr. 13 |
|---------------|---------------------------------------|--------|

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuch-
bereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung
(SachenR-DV) ... 68

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz ... 68
(GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasser-versorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der Grundstücke, über welche die **Trinkwasserleitung der Gemeinde Günterode (Flur 5; Flurstücke 73, 79, 26 und 27)** verlegt ist, das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1 u. 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

Der vollständige Antrag wird im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld am 26.04.2005 veröffentlicht. Dieses Amtsblatt kann in den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen und im Internet unter der Adresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt) eingesehen werden.

Der Antrag und die vollständigen Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landkreis Eichsfeld - Landratsamt - Umweltamt / Untere Wasserbehörde**, Leinegasse 11, Zimmer 2.26, **37308 Heilbad Heiligenstadt** zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigte (z.B. solche, die selbständiges Gebäudeeigentum erworben haben) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen den Antrag des Versorgungsunternehmens bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Es ist bereits von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstanden. Die auf der Grundlage der behördlichen Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung vorzunehmende Berichtigung des Grundbuchs hat insoweit nur noch deklaratorischen Charakter.

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer hat in diesem Verfahren nicht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Benutzung seines Grundstücks durch das Versorgungsunternehmen in Frage zu stellen; dies bleibt einem Grundbuchberichtigungsverfahren vorbehalten. Ebenso sind Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen nicht im Bescheinigungsverfahren zu klären. Auch hier muss ggf. der zivilrechtliche Weg beschritten werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, z.B. weil das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als vom Versorgungsunternehmen dargestellt, betroffen ist.

Es wird daher gebeten, nur in begründeten Fällen Widerspruch zu erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 26.04.2005

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

| | | | | |
|----|---|---|----------------------------------|---|
| 1. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Güterode Güterode | Flur: 5 Band: 1 | Flurstück: 73 Blatt: 301 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | Trinkwasserleitung DN 250 PE und Steuerkabel vom Bohrbrunnen zum Hochbehälter Güterode. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m. | | |
| 2. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Güterode Güterode | Flur: 5 Band: 1 | Flurstück: 79 Blatt: 488 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | Trinkwasserleitung DN 250 PE und Steuerkabel vom Bohrbrunnen zum Hochbehälter Güterode. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m. | | |
| 3. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Güterode Güterode | Flur: 5 Band: 1 | Flurstück: 26 Blatt: 333 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | Trinkwasserleitung DN 250 PE und Steuerkabel vom Bohrbrunnen zum Hochbehälter Güterode. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m. | | |
| 4. | Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von: | Güterode Güterode | Flur: 5 Band: 1 | Flurstück: 27 Blatt: 540 |
| | <u>Anlagenbeschreibung:</u> | Trinkwasserleitung DN 250 PE und Steuerkabel vom Bohrbrunnen zum Hochbehälter Güterode. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m. | | |

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde
Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt, Zimmer 2.26

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden.

Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 26.04.2005

Der Landrat